



**Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Bauamt:**

**„Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüf-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhabensträger:**

Sonac Mering GmbH, Lechfeldstr. 2, 86415 Mering

**Beantragtes Vorhaben:**

Beantragt wurde die baurechtliche Genehmigung zur zeitlich befristeten (2 Jahre) Errichtung einer Lagerhalle in Leichtbauweise zwischen bereits bestehenden Betriebsgebäuden.

**Nr. gemäß Anlage 1 UVPG:**

Nr. 7.18

**Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:**

- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.1 (Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes)  
In ca. 299 m Entfernung befindet sich das 7731-0060 „Lechauwald zwischen Mering und Neukissing“.
- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.7 (gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)  
In ca. 299 m Entfernung befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7731-1073 „Flussabschnitt der Paar zwischen Putzmühle und Mering.“
- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.8 (Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes)  
Das Vorhaben liegt derzeit nicht in einem Wasserschutzgebiet. Allerdings wird das Vorhaben wohl künftig nach der notwendigen Anpassung des Wasserschutzgebietes Kissing in diesem liegen.
- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind)  
Das Vorhaben liegt lt. der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft in einem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Es sind Umweltqualitätsnormen für den nächstgelegenen Flusswasserkörper, den Verlorenen Bach, sowie für den betroffenen Grundwasserkörper (Quartär - Rain) überschritten (Anl. 3 Nr. 2.3.9 UVPG). Für den Grundwasserkörper sind die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel überschritten; für den Flusswasserkörper sind die Qualitätsnormen durch PFOS, Quecksilber und Summe 6-BDE (58,47,99,100,153,154) überschritten.
- Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 2.3.11 (in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch



die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind)

Das nächste bekannte Bodendenkmal (D-7-7731-0302, Siedlung und Grabenwerke vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung) befindet sich in ca. 644 Metern Entfernung.

**Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung:**

Das beantragte Vorhaben hat keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

**Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Natura 2000-Gebiet, insbesondere auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes. Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen. Die Bau- und Erdarbeiten finden außerhalb des FFH-Gebietes statt (keine direkte Flächeninanspruchnahme). Änderungen der Oberflächenwasserzufuhr in das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Schadstoffeinträge in das FFH-Gebiet erfolgen durch das beantragte Vorhaben nicht.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Ein direkter Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope findet nicht statt.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Umweltqualitätsnormen Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Verlorenen Baches sowie auf den chemischen Zustand des Grundwassers sind durch die aktuell beantragten Maßnahmen nicht gegeben, da bei ordnungsgemäßem Betrieb weder direkt noch indirekt auf den Verlorenen Bach und das Grundwasser eingewirkt wird.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Wasserschutzgebiet laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth.

Die ermittelten Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens haben keine Auswirkungen auf das Schutzziel Bodendenkmäler. Die Bau- und Erdarbeiten finden außerhalb der Bodendenkmäler und in deutlicher Entfernung zu diesen statt.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer  
Oberregierungsrat“